

Stand: Beschlussfassung 8.3.2012



Satzung

des

Osterrömfelder TSV

von 1919 e.V.

§1

Name, Sitz, Zweck

1. Der im Juni 1919 in Osterrönfeld gegründete Turn- und Spielverein führt den Namen „Osterrönfelder Turn- und Spielverein von 1919 e. V.“ (kurz OTSV). Der Verein hat seinen Sitz in Osterrönfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel VR 460 RD eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., und damit des Kreissportverbandes und der Fachverbände, und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung und Unterhaltung von eigenen Sportanlagen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein übernimmt freiwillig und selbstständig Aufgaben der Jugendhilfe. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, die sich mit der Satzung des Vereins einverstanden erklären.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied, kann nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Versammlungen des Vereins

Die Maßregelung obliegt grundsätzlich der Abteilung. Jedoch ist der Gesamtvorstand zuständig, wenn es sich um einen Verstoß gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen und dem geschäftsführenden Vorstand nachrichtlich mitzuteilen. Gegen Entscheidungen über Maßregelungen der Abteilung hat das Mitglied das Recht, zur Entscheidung über die Maßnahme den geschäftsführenden Vorstand anzurufen, insoweit ist der Bescheid der Abteilung mit einer Rechtshilfsbelehrung zu versehen.

§5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind in der Regel vierteljährlich im Voraus zu entrichten und werden im Lastschriftverfahren abgebucht.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendsprechers steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zu.
2. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, an den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Wer seinen satzungsgemäßen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht.

§7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht zum sportlichen Verhalten. Den Anordnungen der Schiedsrichter und sonstigen befugten Personen ist im Rahmen des Sportbetriebes Folge zu leisten.
2. Jeder Wohnungswechsel, Namensänderung, Änderung der Bank/Sparkassenverbindung usw. sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden.
3. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turn- und Spielrat
- c) der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies beschließt oder
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.
- 4.. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht durch Aushang in den Übungsräumen und im Vereinsheim. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagsordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Haushaltsplan für das kommende Jahr sowie der Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungsleitern
 - d) von den Abteilungen
 - e) vom Ältestenrat
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der erschienenen Mitglieder es beantragen.

§ 10

Turn- und Spielrat

1. Zum Turn- und Spielrat gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Platz/Heimwart
 - d) der Sprecher des Ältestenrates
 - e) der Jugendsprecher

2. Der Turn- und Spielrat tritt möglichst monatlich einmal zusammen, um über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Haushaltwart, und dem Schriftwart
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Medienwart, dem technischen Leiter, dem Jugendwart und zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes und die Behandlung von Anregungen der übrigen Mitglieder des Turn- und Spielrates
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
 - d) Erstellung von Vereinsordnungen (z.B. Benutzungsordnungen)
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Den Beisitzern sollten vom Gesamtvorstand feste Aufgaben zugeordnet werden.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Der Ausschussvorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern gewählt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb in eigener Zuständigkeit und setzen dafür Übungs- und Trainingsleiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstständig ein.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, und weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden mindestens einmal jährlich einberufen. Der Gesamtvorstand ist rechtzeitig von dem Versammlungstermin in Kenntnis zu setzen. Eine Durchschrift des Protokolls der Versammlung ist innerhalb eines Monats dem geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, und die weiteren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungsleiter sowie ihre Stellvertreter können bevollmächtigt werden, abteilungsspezifische Erklärungen abzugeben, soweit sie hierzu vom Gesamtvorstand ermächtigt sind und der Verein dadurch keine Verpflichtung eingeht.

§ 13 a

Tennisabteilung

1. Für die Tennisabteilung gelten besondere/ergänzende Vorschriften. Die Mitglieder der Abteilung unterwerfen sich allen Vereinbarungen, die zwischen der Abteilungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand ausgehandelt worden sind und deren schriftliche Abfassung jederzeit beim Abteilungsleiter eingesehen werden kann.
2. Wer Mitglied in der Tennisabteilung werden will unterschreibt für den Eintritt in den Verein eine auf die Abteilung ausgerichtete Eintrittserklärung. Nur Mitglieder der Abteilung dürfen den Sport im Verein ausüben. Betreibt das Mitglied zugleich andere Sportarten im Verein, so müssen sie zusätzlich auch den hierfür vorgesehenen Beitrag entrichten. Für einen Wechsel aus einer der übrigen Sportarten in die Tennisabteilung gilt die Kündigungsfrist gemäß § 3 der Vereinssatzung.
Die Tennisabteilung hat eine eigene Kassenführung. Über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet die Abteilungsleitung. Der jährlichen Abteilungsversammlung ist ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. In den Jahren mit geraden Zahlen werden der stellvertretende Vorsitzende, der Haushaltswart, der Jugendwart, der Medienwart, und ein Beisitzer, in den Jahren mit ungeraden Zahlen der Vorsitzende, der Schriftwart, der technische Leiter, und ein Beisitzer gewählt.

3. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils eine Abteilung (beginnend in alphabetischer Reihenfolge) beauftragt, einen Kassenprüfer für das anlaufende und das danach folgende Geschäftsjahr zu stellen. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Jahr zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, die nicht Mitglied im Gesamtvorstand sein dürfen.
Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
4. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung, die mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden hat, von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung.
Die Wahl des Jugendsprechers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung zu überwachen. Bei Meinungsverschiedenheiten soll er zwischen den Organen, Abteilungen und Gruppen vermitteln.
2. Der Ältestenrat kann den Vorstand jederzeit beraten.
3. Der Ältestenrat besteht aus sieben Personen, die mindestens 40 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren Mitglied im Verein sind.
Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitungen und Übungsleiter. Die Amtszeit des Ältestenrates beträgt 3 Jahre. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wählt der Ältestenrat aus seinem Kreis einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
5. Der Sprecher des Ältestenrates gibt auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Tätigkeitsbericht.

§17

Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogenen Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten bei Austritt

§ 18

Ehrungsordnung

Der Gesamtvorstand erlässt eine Ehrungsordnung

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von ein Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Osterrönnfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Vereinsauflösung sind bis zu vier Liquidatoren zu bestellen. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Osterrönnfeld, den 8. März 2012